

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Große Kreisstadt Schkeuditz
Rathausplatz 3
04435 Schkeuditz

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 15. Januar 2022
Ihre Nachricht vom 16. Juli 2024
Aktenzeichen: 412/Zie/691.17/2025/12.25
Bearbeiter: Frau Ziegler
Zimmer: 120
Telefon: +49 3421 758 4140
Telefax: +49 3421 758 - 854110
E-Mail: Saskia.Ziegler@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Str. 4 - 5
04838 Eilenburg

Antrag der Großen Kreisstadt Schkeuditz auf wasserrechtliche Plangenehmigung für die Sanierung des Gerberteichs in Schkeuditz OT Glesien

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber der Großen Kreisstadt Schkeuditz ergeht folgende

Plangenehmigung:

I. Entscheidung

1. Die **wasserrechtliche Plangenehmigung** für den Gewässerausbau - hier: Sanierung des Gerberteichs in Schkeuditz OT Glesien - wird nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.
2. Die unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen sind einzuhalten.
3. Dieser Bescheid gilt für folgende örtliche Lage im Landkreis Nordsachsen:

Gemeinde: 04435 Schkeuditz
Gemarkung: Glesien, Flur 4 (142265)
Flurstück: 108/1

Gewässer: Gerberteich, Gewässer 2. Ordnung
TK 10: 4539-SW Schkeuditz Nord

Koordinaten: UTM 33 N
Ostwert: 307465
Nordwert: 5702617

Landratsamt Nordsachsen

Hauptsitz:
Schlossstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung

Sparkasse Leipzig
BLZ: 860 555 92
KTO: 221 001 7117

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet

info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de

| | |
|----------------------------------|---|
| Wasserwirtschaftliche Situation: | Das Vorhaben befindet sich in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet. |
| Naturschutzrechtliche Situation: | Das Vorhaben befindet sich in keinem Naturschutzgebiet. |

4. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

II. Folgende Unterlagen liegen dieser Entscheidung zugrunde:

- Entscheidung der Landesdirektion Sachsen über die Entbehrlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens vom 24.05.2024
- Antrag auf Plangenehmigung vom 16.07.2024 inkl. Erläuterungsbericht und Anlagen
- Stellungnahme der Fischereibehörde vom 25.07.2024
- Naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme, untere Naturschutzbehörde (uNB) vom 30.07.2024
- Wasserfachliche Stellungnahme Grundwasser, untere Wasserbehörde (uWB) vom 30.07.2024
- Abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme inkl. Nachforderungen, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (uABB) vom 22.08.2024
- Denkmalschutzrechtliche Stellungnahme, untere Denkmalschutzbehörde vom 27.08.2024
- Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme, untere Immissionsschutzbehörde vom 04.09.2024
- Nachreichung Große Kreisstadt Schkeuditz bzgl. Nachforderungen der uABB vom 03.12.2024
- Wasserfachliche Stellungnahme Oberflächenwasser, uWB vom Datum 05.12.2024
- Abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme, UABB vom 07.01.2025

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Jede Änderung der in dem Antrag gemachten Angaben ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 1.2 Der Widerruf und die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ohne Entschädigung im öffentlichen Interesse bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 1.3 Dem Wasserrechtsinhaber obliegt die ständige Kontrolle über die Einhaltung der in diesem Bescheid erteilten Bedingungen und Auflagen.

2. Wasserrecht

- 2.1 Der unteren Wasserbehörde ist die Ausführungsplanung spätestens vier (4) Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben.
- 2.2 Beginn sowie Abschluss der Bauarbeiten sind gem. § 106 SächsWG jeweils mindestens zwei (2) Wochen vorher der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Die wasserrechtliche Abnahme ist zu beantragen und folgende Nachweise sind der unteren Wasserbehörde spätestens zur Bauabnahme dauerhaft zu übergeben:
 - Bestandsplan, bestehend u.a. aus Höhen- und Lageplan,
 - Nachweis über die seitlich eingebauten Erdbaustoffe und den Verdichtungsgrad
 - Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurde,



- Erklärung des mit der Ausführungsplanung beauftragten Ingenieurbüros und der bei der Bauausführung tätigen örtlichen Bauüberwachung, dass die Baumaßnahme entsprechend des Genehmigungsbeschlusses und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik umgesetzt wurde
- 2.4 Bei der Durchführung der Arbeiten ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Fette, Öle, Treibstoffe usw. in das Erdreich, das Grundwasser und in das fließende Gewässer gelangen können.
- 2.5 Die Bautechnologie ist so festzulegen, dass während der Durchführung der Arbeiten der Schutz vor Hochwasser gewährleistet wird. Hierzu ist ein entsprechender Hochwasserschutzmaßnahmeplan auszuarbeiten und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 2.6 Das maximale Stauziel (Stauziel = Höchststau) für den Gerberteich wird auf 122,40 DHHN festgesetzt. Durch eine geeignete und frühzeitige Steuerung ist ein höherer Einstau zu verhindern.
- 2.7 Der Einbau der Dichtungsschicht hat fachgerecht zu erfolgen und ist durch das überwachende Ingenieurbüro zu begleiten und abzunehmen.
- 2.8 Die festgesetzten Stauhöhen sind durch einen Vermesser einzumessen und mit einer Staumarke oder Kennzeichnung sichtbar am Teichmönch anzubringen.
- 2.9 Bei der Entleerung der Teiche ist sicherzustellen, dass es unterhalb des jeweiligen Teiches zu keinen Überschwemmungen kommt. Bei Nichtbeachtung haftet der Antragsteller (Eigentümer) für daraus resultierende Schäden. Das Ablassen ist der UWB mindestens zehn Tage (außer in Notfällen) vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2.10 Bei der Wiederbefüllung der Teiche ist zwingend der ökologisch erforderliche Mindestwasserabfluss (1l/s/km^2 natürliches Einzugsgebiet) einzuhalten.
- 2.11 Eine nachträgliche Änderung / Nachregulierung der Stauhöhe ohne Entschädigung bleibt im öffentlichen Interesse ausdrücklich vorbehalten.
- 2.12 Vorhandene Nutzungen sind durch Veränderungen des Stauzieles nicht negativ zu beeinflussen. Für daraus resultierende Schäden ist der Antragsteller (Eigentümer) zuständig.
- 2.13 Im Gewässerbereich ist der Einsatz biologisch abbaubarer Betriebsmittel vorzusehen.
- 2.14 Bei der Bauausführung entstandene Schäden am Gewässer einschließlich des angrenzenden Geländes sind nach Beendigung der Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.
- 2.15 Die Bautechnologie ist so festzulegen, dass während der Durchführung der Arbeiten der Schutz vor Hochwasser oder Überschwemmungen gewährleistet wird.

3. Naturschutz

- 3.1 Zur Förderung der Ansiedlung von Schwalben als typische gebäudebrütende Vogelart der Ortslagen ist eine Lehmanschüttung in einem Teilbereich der Böschung (ständige Durchfeuchtung) zur Aufnahme von Nistmaterial einzubringen und vegetationsfrei (März bis September) zu halten.

4. abfall-, bodenschutz- und altlastenrechtliche Bestimmungen

- 4.1 Die Nachweise über die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Teichsedimente sind der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme zuzusenden.

5. Immissionsschutz



- 5.1 Treten durch die eingesetzten Maschinen und Geräte Schwingungen auf Gebiete nach DIN 4150-2 auf, die zu Erschütterungen führen können, sind die Baumaßnahmen gutachterlich begleitet werden.
- 5.2 Der Baulärm ist auf ein Minimum zu reduzieren. D. h., Geräte und Maschinen sind so zu betreiben, dass die geringsten Geräuschemissionen entstehen. Maßnahmen der Schallabschirmung gegenüber den Immissionsorten sind vorzunehmen, soweit dies technisch möglich und mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist. Durch bauorganisatorische Maßnahmen sind unvermeidbare Lärmimmissionen auf ein Minimum zu beschränken (z. B. kein lautes Rufen, Einsatz von Sprechfunk statt Hupen usw.)
- 5.3 Lärmintensive Bauarbeiten (hierzu zählt auch transportbedingter Fahrverkehr) dürfen nur in der Tagzeit werktags zwischen 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Als Nachtzeit gilt gemäß Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- 5.4 Um Belästigungen durch Staub zu vermeiden, sind bei den Bauarbeiten auftretende Staubemissionen durch den Einsatz von geeigneten Mitteln (z. B. Berieselung) zu unterbinden bzw. zu minimieren.

IV. Hinweise

1. Mit Rechtskraft dieses Bescheides wird das Wasserrecht in das Wasserbuch des Freistaates Sachsen eingetragen.
2. Geht diese Entscheidung auf einen Rechtsnachfolger über, so hat der Inhaber der Entscheidung diese Veränderung bei der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Diese Entscheidung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen und lässt Rechte Dritter unberührt.
4. Das Landratsamt Nordsachsen kann jederzeit auf Kosten des Antragstellers die Maßnahme prüfen bzw. überprüfen lassen.
5. Die Plangenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach deren Bestandskraft mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen worden ist. (§ 70 WHG i. V. m. § 75 Abs. 4 S. 1 VwVfG).
6. Sollte während der Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich sein, bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis, welche vorher bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.
7. Die östliche Hälfte des Gerberteiches ist dem mittelalterlichen Dorfkern Ennewitz (D-22650-01) zugeordnet, es wird hier eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme erforderlich.

Denkmalschutz

8. Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 SächsDSchG sind Bodenfunde, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
9. Die ausführenden Formen für Bodeneingriffe (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und Planierarbeiten) sind auf die Meldepflicht von Funden gem. § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Immissionsschutz

10. Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) i. V. m. der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten.

11. Die Anwohner sollten über die Maßnahme und ihre Dauer rechtzeitig informiert werden. Dabei sollte die verantwortliche Bauleitung vor Ort namentlich und mit Telefonnummer benannt werden.

Fischerei

12. Eine maßvolle Reduzierung der geplanten Bepflanzung ist anzustreben, sodass der Zeitpunkt eines erneuten Eingriffs in Form einer Entschlammung des Teichs nach hinten geschoben wird.

V. Begründung

1. Sachverhalt

Veranlassung der Planung

Ziel der Planung ist die Sanierung des Gerberteichs in der Ortslage Glesien. Grund hierfür ist der sehr schlechte Zustand der Stützwände, die große bauliche Schäden aufweisen. Zweck des Vorhabens ist deshalb die Herstellung eines standsicheren Ufers, die damit einhergehende Verbesserung der Wasserqualität und die Reduzierung des Risikos von Hochwasserereignissen. Zudem soll durch die naturnahe Umgestaltung der Ufer eine ökologische Aufwertung und Förderung der biologischen Vielfalt stattfinden. Ferner soll der Teich auch als Jugendangelgewässer dienen, womit er zur Verbesserung der Lebensqualität und nachhaltigen Entwicklung der Region beitragen soll.

Nicht Bestandteil des Antrags ist die Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Herstellung einer neuen Ablaufleitung bzw. eines offenen Gewässerlaufes unterhalb des Gerberteichs.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhabengebiet befindet sich in der Ortslage Glesien der Großen Kreisstadt Schkeuditz, Landkreis Nordsachsen. Die Sanierung des Gerberteichs an der Ernst-Thälmann-Straße vor der abzweigenden Karl-Liebnechtstraße umfasst den Neubau der Teicheinfassung, Errichtung des Ablaufbauwerks als Teichmönch und die Entnahme der Sedimente unter Beibehaltung des aktuellen Teichvolumens.

Für die Instandsetzung der Gerberteichs ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Baustelleneinrichtung inkl. Absperrung und Verkehrssicherung
2. Baufeldfreimachung und Fällung/Verschnitt von Bäumen
3. Herstellung temporärer Arbeitsebenen/Baustraßen
4. Abbruch der Stützmauer
5. Sedimententnahme und Sedimententsorgung
6. Herstellung der Teichabdichtung
7. Herstellung der neuen Uferlinie
8. Ersatzneubau Mönchbauwerk
9. Wiederherstellung Fußweg
10. Herstellung Begrünung und Durchführung evtl. Kompensationsmaßnahmen
11. Rückbau Baustelleneinrichtung inkl. Absperrung und Verkehrssicherung

Die vorhandenen Einleitstellen in den Teich werden nicht verändert. Einbindende Rohre werden analog des Bestandes, angepasst an die neue Situation, wiederhergestellt.

Gerberteich

Bei dem Gerberteich handelt es sich nicht um ein berichtspflichtiges Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Der Teich wird über einen Graben, welcher unter anderem das Überlaufwasser aus dem Bleysteich an der Delitzscher Straße aufnimmt, gespeist. Der Abfluss erfolgt über ein Mönchbauwerk, welches in eine Regenwasserleitung der Kommunalen Wasserwerke Leipzig mündet. Die Wasserfläche beträgt ca. 998 m².

Bei dem Gerberteich handelt sich zudem um ein Angelgewässer (Gewässer-Nr. 13121).

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden als Träger öffentlicher Belange die untere Naturschutzbehörde, die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, die untere Wasserbehörde (Fachbereiche Wasserbau/Hochwasserschutz, Grundwasser), die Denkmalschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde und die Fischereibehörde um Stellungnahme gebeten.

Im Ergebnis der Stellungnahmen bestehen keine Bedenken zur vorliegenden Planung, wenn die Nebenbestimmungen mit Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Die Sanierung des Gerberteichs stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und dessen Ufer und somit einen Gewässerausbau dar, welcher grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf, §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn für den Gewässerausbau keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

Zuständige Behörde für die Entscheidung, ob die Planfeststellung durch die Plangenehmigung ersetzt werden kann, ist gem. § 110 Abs. 1 und 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 7b) Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung (SächsWasserZuVO) und § 109 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde.

Mit Bescheid vom 24.05.2024 entschied die Landesdirektion Sachsen, dass die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das geplante Vorhaben „Schkeuditz, Gerberteich OT Glesien“ entbehrlich ist und stattdessen ein Plangenehmigungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen durchgeführt werden kann.

Somit ist sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Plangenehmigung das Landratsamt Nordsachsen. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich auf § 110 Abs. 1 i. V. m. § 109 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2.2. Die Plangenehmigung darf für das Vorhaben der großen Kreisstadt Schkeuditz gem. § 68 Abs. 3 WHG nur erteilt werden, wenn 1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,

insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und 2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist, soweit die Genehmigung erteilt wurde und wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden, nicht zu erwarten.

Die geplante Maßnahme sieht die wesentliche Änderung des Zustands des Gerberteichs vor. Mit der Instandsetzung werden Hochwasserrisiken verringert und natürliche Rückhalteflächen nicht zerstört, sondern neuer Retentionsraum geschaffen.

Gleichwohl sind aufgrund der damit verbundenen Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden neben wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere natur-, abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtliche Gesichtspunkte als Allgemeinwohlbelange und als andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu betrachten.

Im Ergebnis werden die Allgemeinwohlbelange und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gewahrt, soweit die Auflagen eingehalten und die Hinweise berücksichtigt werden.

2.2.1 Wasser

a) Gewässerausbau

Mit der Gewässerrenaturierung wird den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1., 2., 5. und 6. WHG) Rechnung getragen.

Es wird die Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verbessert. Möglichen Folgen des Klimawandels kann im Kleinen vorgebeugt werden.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten. Eine mögliche Verlagerung nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes wurden in der Planung unter Einhaltung der Nebenbestimmungen berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 WHG).

Grundlage der Genehmigung ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, dass natürliche Gewässer, die nicht naturnah ausgebaut wurden, so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden sollen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 WHG).

Die Grundsätze der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung entsprechend WHG wurden erfüllt und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist, soweit die Genehmigung erteilt wurde und wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden, nicht zu erwarten.

b) Wasserrahmenrichtlinie

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht sind das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot zu beachten. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften,

dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Eine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands wird vermieden. Die Maßnahmen sind im Interesse der Erreichung eines guten ökologischen Potentials geeignet, eine positive Veränderung des ökologischen Potentials des Gerberteichs zu bewirken. Die Maßnahme stellt einen ersten Schritt zur Verbesserung des Gewässerschutzniveaus dar.

c) Grundwasser

Aus grundwasserfachlicher Sicht gibt es keine Bedenken hinsichtlich der Sanierung des Gerberteichs.

2.2.2 Naturschutz

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens keine naturschutzrechtlichen Belange, bezüglich des Umgangs mit *Gehölz- und Vegetationsbeständen* und des *besonderen Artenschutzes- Bauzeitenregelung und Fischbesatz*, entgegenstehen. Sollten technologische oder zeitliche Änderungen erforderlich sein, sind diese auf ihre Auswirkungen auf Belange von Natur und Artenschutz erneut zu prüfen.

2.2.3 Bodenschutz/Abfall

Aus abfall- und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei Einhaltung der Nebenbestimmungen.

2.2.4 Fischerei/Fischartenschutz

Aus Sicht der Fischereibehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahmen.

2.2.5 Immissionsschutz

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.2.6 Denkmalschutz

Im Einvernehmen mit dem Landesamt für Archäologie Sachsen wurde gemäß § 14 SächsDSchG die denkmalschutzrechtliche Zustimmung für das Vorhaben unter Einhaltung der Auflagen erteilt.

2.3. Gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig, um nachteilige Auswirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

wasserrechtliche Bestimmungen

NB 2.1 bis 2.3 und 2.7: Die untere Wasserbehörde ist verpflichtet, Änderungen des Vorhabens dahingehend zu prüfen, ob wesentliche oder unwesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung vorgesehen sind. Wesentliche Änderung müssen genehmigt werden.

NB 2.4 und 2.13 bis 2.15: Diese dienen dem Schutz des Gewässers und des Grundwassers vor Verunreinigungen.

NB 2.5: Maßgebend hierfür ist die Verpflichtung, die ausgehende Gefahr durch Hochwasser gem. § 70 SächsWG so gering wie möglich zu halten.



NB 2.6 und 2.8 bis 12: Gemäß § 14 Abs. 2 WHG hat die Festsetzung einer Stauhöhe sinngemäß so zu erfolgen, dass keine angrenzenden Grundstücke Dritter beeinträchtigt oder benachteiligt werden. Der Antragsteller ist somit für einen ordnungsgemäßen Betrieb seiner Teiche verantwortlich. Der ökologische Mindestwasserdurchfluss aus dem natürlichen Einzugsgebiet ist grundsätzlich im Sinne der EU-WRRL einzuhalten. Der Staurechtinhaber ist verpflichtet seine Anlage so zu bewirtschaften, dass für Dritte keine Gefahren oder Nachteile entstehen können.

naturschutzfachliche Bestimmungen

NB 3.1: Die Auflage dient der Umsetzung der Zielstellung des Vorhabens, der "Aufwertung als ökologisches Habitat in ausgewählten Bereichen" und erweitert die faunistischen Funktionen eines Kleingewässers im urbanen Bereich. Diese Forderung aus der TÖB- Beteiligung wurde im Punkt 4.3.3.4- Uferbefestigung des Erläuterungsberichtes berücksichtigt.

abfall- und bodenschutzfachliche Bestimmungen

NB 4.1: Nach § 7 Abs. 3 KrWG sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung darf nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen.

immissionsschutzfachliche Bestimmungen

Die Baustelle stellt eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG dar. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Dies sind Betreiberpflichten.

Während der Baumaßnahme kann es zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch Geräusche, Luftverunreinigungen und Erschütterungen kommen. Aufgrund dessen sind die Maßnahmen in den o. g. Auflagen zu beachten und einzuhalten. Die Auflagen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

NB 5.1: Aus den eingereichten Unterlagen ist nicht erkennbar, ob auf Grund der Lage zu den nächst-gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen und der eingesetzten Bautechnik (z. B. Rammen zur Bodenverdichtung) Erschütterungen mit schädlichen Auswirkungen auf Gebiete nach DIN 4150-2 während der Bauphase auftreten können. Sollten durch die eingesetzten Maschinen Schwingungen auftreten, sind die Baumaßnahmen gutachterlich zu begleiten.

NB 5.2 und 5.3: Gemäß Nr. 3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 - sind die darin genannten, gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten.

Durch den Einsatz von Maschinen und Geräten kann es während der Bauphase in der Umgebung der Baustelle zu erheblichen Lärmbelästigungen für die Anwohner kommen. Zur Reduzierung der Lärmemissionen sind aufgrund der hohen Wirkpegel von Baumaschinen die Auflagen 5.2 und 5.3 erforderlich. Dabei kommt insbesondere dem Nachtzeitraum als Schutzgut eine besondere

Bedeutung zu. Als Nachtzeit gilt gemäß Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

NB 5.4: Zur Vermeidung von Staubbelastungen in der näheren Umgebung ist diese Auflage erforderlich. Mit einem geringen Aufwand sollen diese während den Baumaßnahmen unterbunden bzw. soweit wie möglich minimiert werden.

VI. Kosten

Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) sind Gemeinden von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen befreit. Demnach werden für diese Entscheidung keine Kosten erhoben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

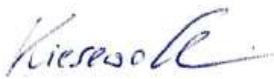
Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40
04179 Leipzig

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Weiterhin kann die Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig auch elektronisch nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 06. Juli 2010 in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Im Auftrag



Kiese-wetter
ISB Oberflächengewässer

nachrichtlich an:

Landesdirektion Sachsen, Frau Winter (per Mail)
Fischerreibehörde, Herr Seehagen (per Mail)
untere Naturschutzbehörde, Herr Mansfeld (per Mail)
untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Frau Lauter (per Mail)
untere Denkmalschutzbehörde, Frau Freund (per Mail)
untere Immissionsschutzbehörde, Frau Gärtner (per Mail)